



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	21.09.2011	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 02/10
Dokumenttyp:	Beschluss und Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 ArbEG, § 10 Abs. 2 ArbEG, § 16 ArbEG, § 17 ArbEG, § 24 ArbEG, § 26 ArbEG, RL Nr. 21, RL Nr. 31, RL Nr. 34, RL Nr. 43		
Stichwort:	Nutzungen vor Inanspruchnahme; Bezugsgröße bei Steigerung der Produktausbeute; Nichtbenutzung im Anschluss an Benutzung; Umfang des Anerkenntnisses der Schutzfähigkeit nach § 17 ArbEG; betriebsgeheime Erfindung und § 16 ArbEG; Anteilfaktor		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Ist eine Erfindung unbeschränkt in Anspruch genommen worden, hat der Arbeitnehmererfinder einen Anspruch auf angemessene Vergütung für die Benutzung der Erfindung auch in dem Zeitraum zwischen dem Zugang der ordnungsgemäßen Erfindungsmeldung und dem Zugang der Erklärung der unbeschränkten Inanspruchnahme.
2. Besteht eine Erfindung in einer neuen Prozesssteuerung für ein chemisches Verfahren mit einer daraus resultierenden Beschleunigung der Reaktionsgeschwindigkeit auf das 3 bis 5-fache der früher PLS gesteuerten Fahrweise und mit einer Ausbeutesteigerung um ca. 15% bis 20% auf 90% bis 95%, dann erscheint die Zugrundelegung einer Bezugsgröße in Höhe der Ausbeutesteigerung von 15% bis 20% des Umsatzes für die Erfindungswerteermittlung im Rahmen der Lizenzanalogie nicht unangemessen.
3. Eine Erfindervergütung unter dem Gesichtspunkt des Vorratsschutzrechts nach vorangegangener Verwertung der Erfindung in Analogie zu RL Nr. 21 kann nur dann in Betracht kommen, wenn der Wert für die Benutzung der Diensterfindung hinter dem Wert eines Vorratsschutzrechts zurückbleibt.
4. Bei der Anerkennung der Patentfähigkeit einer als Betriebsgeheimnis nach § 17 ArbEG behandelten Erfindung hat der Erfinder einen Anspruch auf Anerkennung der

Patentfähigkeit in gleicher vollständiger Ausschöpfung des als Erfindung gemeldeten Gegenstands wie bei einer Schutzrechtsanmeldung. Dementsprechend ist für die Bemessung der Vergütung von einem die Patentfähigkeit der gemeldeten Erfindung ausschöpfenden Umfang auszugehen.

5. Behandelt der Arbeitgeber eine Dienstfindung berechtigterweise als Betriebsgeheimnis nach § 17 ArbEG und fehlt es deshalb an einem erteilten Schutzrecht, ist § 16 ArbEG nicht anwendbar. Auch eine analoge Anwendung scheidet aus. Einer analogen Anwendung steht schon die Geheimhaltungspflicht des Arbeitnehmers gemäß § 17 ArbEG und § 24 Abs. 2 ArbEG entgegen, die über § 26 ArbEG auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus wirkt. Weiterhin steht einer solchen Analogie entgegen, dass sich der Arbeitgeber nicht von dem nach § 17 Abs. 1 ArbEG erklärten Anerkenntnis der Schutzfähigkeit lösen kann.
6. Einem Betriebsleiter in einem Unternehmen der Herstellung chemischer Erzeugnisse, welcher bei der Herstellung eines bestimmten Produkts für Sicherheitstechnik (Apparatebegehungen), Qualität (Spezifikationen), Zeit (Termineinhaltung) und Einhaltung der Kosten verantwortlich ist, ist bezüglich einer Ausbeutesteigerung des Produktverfahrens betreffenden Erfindung die Aufgabe nicht im Sinne der RL Nr. 31 arbeitsvertraglich gestellt worden. Ein solcher Betriebsleiter, welchem 25 für die Herstellung des Produkts zuständige Mitarbeiter ohne gehobene technische Ausbildung unterstehen, ist in die Gruppe 3 der RL Nr. 34 Abs. 1 einzuordnen